

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1968

Nummer 55

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
237	22. 10. 1968	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung . .	338
610	29. 10. 1968	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	339

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung**

Vom 22. Oktober 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 28. Januar 1964 (GV. NW. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen

(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau wird, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, den kreisfreien Städten und Landkreisen übertragen. Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten kann auf Antrag mit Zustimmung des Innenministers durch Rechtsverordnung kreisangehörige Gemeinden oder Ämter mit über 50 000 Einwohnern zu Bewilligungsbehörden erklären, wenn die sachlichen und personellen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen kann er die Erklärung zur Bewilligungsbehörde durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Innenministers widerrufen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung des Wohnungsbaues aus Mitteln, die nicht öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familiengesetz) in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618) sind, kann der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten mit Zustimmung des Innenministers den in Satz 1 und 2 genannten Stellen durch Rechtsverordnung übertragen.

(2) Soweit bei technisch und wirtschaftlich einheitlichen Bauvorhaben, welche über den Zuständigkeitsbereich eines gemäß Absatz 1 Satz 2 zur Bewilligungsbehörde erklärten Amtes oder einer solchen kreisangehörigen Gemeinde hinausgehen, keine Einigung der zuständigen Bewilligungsbehörden über die einheitliche Förderung erzielt werden kann, ist der Landkreis zuständig. Erstreckt sich das Bauvorhaben über die Grenze einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises, so ist unter den gleichen Voraussetzungen die Wohnungsbauförderungsanstalt zuständig.

(3) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten kann mit Zustimmung des Innenministers die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens allgemein, für bestimmte Gebiete oder für besondere Wohnungsbauprogramme durch Rechtsverordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt übertragen.

(4) Die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen an kreisfreie Städte und Landkreise bedarf der Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt. Das gleiche gilt für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen an Wohnungsunternehmen, an denen die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, oder in deren Organen Bedienstete oder Ratsmitglieder bzw. Kreistagsabgeordnete dieser Gebietskörperschaften tätig sind. Bei kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden entscheidet in den Fällen der Sätze 1 und 2 der Landkreis.

(5) Soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt als Bewilligungsbehörde zuständig ist, sind die in Absatz 1 bezeichneten Stellen nach näherer Weisung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zur Vorprüfung von Anträgen auf Bewilligung von Dar-

lehen und Zuschüssen zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens verpflichtet."

2. In § 3 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „und 2“ gestrichen.

3. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erkennt die Bewilligungsbehörde die Beanstandung an oder erklärt der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten die Beanstandung für berechtigt, so ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, die Wohnungsbauförderungsanstalt von allen Verbindlichkeiten aus der Bewilligung zu befreien und — falls die bewilligten Darlehen und Zuschüsse ganz oder teilweise ausgezahlt worden sein sollten — der Wohnungsbauförderungsanstalt bereits ausgezahlte Beträge zu erstatten. Die Wohnungsbauförderungsanstalt soll die Befreiung oder Erstattung gemäß Satz 1 in der Regel nur verlangen, wenn

- a) die öffentlichen Mittel zweckfremd eingesetzt worden sind oder
- b) der mit der Bewilligung bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist oder nicht eintreten kann oder
- c) der Betrag der bewilligten Mittel die in den Verwaltungsanordnungen zu § 43 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618) bestimmten Fördersätze überschreitet.

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat die Bewilligungsbehörde darüber hinaus der Wohnungsbauförderungsanstalt den ihr entstandenen Schaden zu ersetzen."

4. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorstand stellt die Angestellten und Arbeiter der Wohnungsbauförderungsanstalt an. Soweit ihre Vergütungen und Löhne höher sind als die nach Vergütungsgruppe III BAT zu zahlenden Bezüge, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrates."

Artikel II

Ermächtigung

zur Aufhebung von Durchführungsvorschriften

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, mit Zustimmung der beteiligten Fachminister die zur Durchführung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 28. Januar 1964 (GV. NW. S. 24), erlassenen Verordnungen, soweit sie sich auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes stützen, aufzuheben.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
zugleich für den Innenminister
Wert z

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Dr. Hermann Kohlhas e

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1968 S. 338.

(L.S.)

610

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die
Erhebung von Kirchensteuern im Land
Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Oktober 1968

§ 1

Auf die Erhebung von Kultussteuern durch die jüdischen Kultusgemeinden im Land Nordrhein-Westfalen finden §§ 1, 2, 5 Satz 1, 7, 8 und 10 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 52) entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Verwaltung der Kultussteuer vom Einkommen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen — KiStG — vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23), die die jüdischen Kultusgemeinden im Gebiet von Nordrhein-Westfalen erheben, wird den Finanzämtern mit Wirkung vom 1. Januar 1969 übertragen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) vom Kultusminister und Finanzminister gemeinsam im Benehmen mit den Landesverbänden der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen und der Synagogengemeinde Köln auf Grund des § 17 Abs. 1 KiStG,
- b) vom Finanzminister auf Grund des § 17 Abs. 2 KiStG.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

—GV. NW. 1968 S. 339.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.